Einwohnergemeinde Kappel

Abfallreglement
der Einwohnergemeinde Kappel

April 2026

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze ... 3
Art. 1 Geltungsbereich ... 3
Art. 2 Zuständigkeit der Gemeinde ... 3
Art. 3 Vollzug ... 3
Art. 4 Informationspflicht der Gemeinde ... 3
Art. 5 Zulässige Entsorgungswege ... 4
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten ... 4
Art. 6 Kompostierbare Abfälle ... 4
Art. 7 Andere verwertbare Abfälle ... 4
Art. 8 Sonderabfälle aus Haushaltungen ... 5
Art. 9 Elektrische und elektronische Geräte ... 5
Art. 10 Tierische Abfälle/Kadaver ... 5
Art. 11 Übrige Siedlungsabfälle ... 5
Art. 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde ... 6
Art. 13 Bereitstellung der Abfälle ... 6
III. Finanzierung ... 6
Art. 14 Gebühren ... 6
Art. 15 Abfallrechnung ... 7
IV. Schlussbestimmungen ... 7
Art. 16 Rechtsmittel ... 7
Art. 17 Strafbestimmungen ... 7
Art. 18 Inkrafttreten ... 8

Abfallreglement
der Einwohnergemeinde Kappel

vom 19. November 2025

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von

a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
b) Abfällen von Industrie, Gewerbe und Verwaltung, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe

Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.

Art. 2 Zuständigkeit der Gemeinde

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

[2] Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Abfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Art. 3 Vollzug

[1] Für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements ist die Ressourcenkommission, in der Folge Reko genannt, zuständig.

Art. 4 Informationspflicht der Gemeinde

[1] Die Reko informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglicher Entsorgung von Abfällen.

[2] Sie macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.

[3] Sie weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- beziehungsweise Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.

[4] Die Reko orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen beziehungsweise Standorte der Sammelstellen.

[5] Sie gibt an alle Haushalte einen aktuellen Abfallkalender ab.

[6] Die Gemeindekanzlei wirkt unterstützend als Auskunftsstelle.

Art. 5 Zulässige Entsorgungswege

[1] Soweit es nicht möglich ist, Garten- rohe Küchenabfalle und weitere kompostierbare Abfälle selber zu kompostieren, sind sie der Grünabfuhr mitzugeben.

[2] Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammeleinrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen und öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

[3] Den öffentlichen Sammelstellen und öffentlichen Sammeldienste dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

[4] Nicht verwertbare Siedlungsabfälle sind der regulären Kehrichtabfuhr zu übergeben.

[5] Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Die Luftreinhalte-Verordnung lässt es zu, dass Feld- und Gartenabraum vor Ort verbrannt werden darf. Das Material muss aber ausreichend trocken sein und soll möglichst wenig Rauch verursachen. Die Nachbarschaft darf nicht durch übermässigen Rauch belästigt werden.

[6] Es ist verboten Abfälle jeglicher Art auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie in Fluss- und Bachläufen abzulagern bzw. liegen zu lassen.

[7] Das Einleiten von Abfällen (Hygieneartikel, Essensreste, Altöl etc.) und Giftstoffen in die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

Art. 6 Kompostierbare Abfälle

[1] Soweit es nicht möglich ist, Garten- rohe Küchenabfalle und weitere kompostierbare Abfälle selber zu kompostieren, sind sie der Grünabfuhr mitzugeben.

[2] Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

[3] Die Gemeinde fördert die private Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät.

Art. 7 Andere verwertbare Abfälle

[1] Die Gemeinde sorgt für die Sammlung und Verwertung von Altpapier und Karton.
[2] Die Gemeinde sorgt für ein zweckmässiges Angebot an Sammelstellen in der Gemeinde.

Mindestens für die folgenden Abfallarten sind öffentliche und/oder private Sammelstellen vorhanden:

- Altpapier
- Karton
- Altglas
- Aluminium
- Altmetall (Dosen aus Blech)
- Alttextilien
- Altöl (Motoren- und Speiseöl)
- Gerätebatterien (Haushaltsbatterien)
- PET

Art. 8 Sonderabfälle aus Haushaltungen

[1] Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

[2] Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

[3] Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle durch (Bringsystem).

[4] Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- und Hausräumungen).

Art. 9 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden.

Art. 10 Tierische Abfälle/Kadaver

Die Entsorgung „tierischer Abfälle/Kadaver“ ist in der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) geregelt. Die auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Abfälle/Kadaver sind der Kadaversammelstelle erzo KVA Oftringen zuzuführen.

Art. 11 Übrige Siedlungsabfälle

[1] Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die als ordentliche Kehrichtabfuhr durchgeführt wird.

[2]Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Reko legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

Art. 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

[1] Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- In handelsüblichen Kehrichtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern, versehen mit einer der Kehrichtsackgrösse entsprechenden, gemeindeeigenen Gebührenmarke.

- Private Gebinde, wie Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder ca. 8 kg sind mit einer 60 l-Gebührenmarke zu versehen.

- Private Gebinde, wie Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder ca. 15 kg sind mit einer 110 l-Gebührenmarke zu versehen.

- Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

- Unterflurcontainer dürfen nur mit Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden. Für die Kontrolle und Bewirtschaftung ist die Eigentümerin oder die Verwaltung der Liegenschaft verantwortlich.

[2] Der Vertrieb der gemeindeeigenen Gebührenmarken und Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen und/oder über die Gemeindekanzlei.

Art. 13 Bereitstellung der Abfälle

[1] Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

[2] Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Reko bzw. die Baukommission (BK) die Verwendung von Containern und Unterfluranlagen als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

[3] Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

[4] Kehrichtsammelbehälter können zu Kontrollzwecken von den Mitgliedern der Reko geöffnet werden. Die Kontrolle kann dem Abfuhrunternehmer übertragen werden.

III. Finanzierung

Art. 14 Gebühren

[1] Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern auferlegt.

[2] Durch die Erhebung gemeindeeigener Gebührenmarken werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten.

[3] Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle sowie der Sonderabfälle, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushaltungen, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zu entrichten ist.

[4] Die Höhe des Gebührenrahmens richtet sich nach der Tarifordnung der Gemeinde im Anhang dieses Reglements.

Art. 15 Abfallrechnung

[1] Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält).

[2] Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese gegebenenfalls auf Antrag der Reko an.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Reko oder der BK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

[3] Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 17 Strafbestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Friedensrichter beurteilt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

[2] Die Reko oder die BK kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kappel vom 14. Dezember 2017.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2025.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel

Rainer Schmidlin Gemeindepräsident	Anja Jeker Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. April 2026.

Anhang 1

Tarifordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeinderat Kappel erlässt, gestützt auf § 14 Absatz 4 des Abfallreglements folgende Tarifordnung:

Gebühr	**Gebührenrahmen pro Einheit**
Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbe	CHF 30.00 – CHF 40.00
35 Liter	CHF 1.55 – CHF 2.05
60 Liter	CHF 2.60 – CHF 3.40
110 Liter	CHF 4.40 – CHF 5.60
800 Liter	CHF 32.40 – CHF 41.60

Die obgenannten Preise verstehen sich alle inkl. Mehrwertsteuer.

Der Gebührenrahmen wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2025.